

Magna Umweltgrundsätze

Überarbeitung 2, 1. Januar 2024

Zur Unterstützung der Grundsätze von Magna bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Umwelt bilden die Magna Umweltgrundsätze (MEPs) die Standardanforderungen des globalen Umweltprogramms. Die Vorschriften werden vor den Magna Umweltgrundsätzen bewertet, und die jeweils strengeren Regeln finden Anwendung.

MEP	Grundsatz	Anforderung Nr.	Anforderung – Zusammenfassung
1.0 Verpflichtung	Verpflichtung zur Einhaltung der globalen Magna-Richtlinien für Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz.	1.1	Der/die General Manager oder sein/ihr Äquivalent ist für das Umweltschutzprogramm verantwortlich.
		1.2	Bereitstellung einer ausreichenden und qualifizierten Belegschaft.
		1.3	Führung einer Mitarbeiterschulungs-Matrix hinsichtlich der Umweltschutzanforderungen.
		1.4	Nachverfolgung sämtlicher Maßnahmen, Anforderungen und Fristen im Bereich Umweltschutz.
		1.5	Umweltschutzaspekte bei allen Standortänderungen berücksichtigen.
		1.6	Durchführung von Umweltschutzprüfungen mit dem Managementteam.
		1.7	Erfassung, Nachverfolgung und Verwaltung erforderlicher Umweltschutzinformationen in HSELinx.
2.0 Umweltschutz	Minimierung der Umweltauswirkungen und Treffen von Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Umgebung, einschließlich Luft, Wasser und Boden. Ermittlung und Korrektur von Situationen bzw. Maßnahmen, die sich möglicherweise schädlich auf die Umwelt auswirken.	2.1	Führen eines Inventars und eines Layouts hinsichtlich der Emissionen von über die Luft übertragenen Schadstoffen.
		2.2	Implementierung eines Luftqualitäts-Managementplans mit dem Ziel, die Emissionen von über die Luft übertragenen bedenklichen Schadstoffen und Lärm zu begrenzen.
		2.3	Implementierung eines Plans zur Reduzierung von Treibhausgasen mit dem Ziel Netto Null.
		2.4	Führen eines Inventars der Anlagen/Geräte mit ODS (Ozone Depleting Substances) oder Kühlmitteln.
		2.5	Führen eines Inventars hinsichtlich des Wasserverbrauchs.
		2.6	Implementierung eines Wasserverbrauchsplans mit dem Ziel einer jährlichen Reduktion um 1,5 %.
		2.7	Führen eines Inventars und eines Layouts hinsichtlich der Förder- und Sammlungssysteme für Abwasser und Regenwasser.
		2.8	Probennahme an Abwasser- und Regenwasserableitungen.
		2.9	Führen eines Inventars hinsichtlich des Abfalls.
		2.10	Nachverfolgung der Abfallabführung außerhalb des Standorts.
		2.11	Implementierung eines Plans zur Abfallreduzierung mit dem Ziel Netto Null.
		2.12	Führen eines Inventars hinsichtlich Chemikalien.
		2.13	Implementierung eines Chemikalienmanagementplans mit dem Ziel, die Nutzung von Substanzen mit Chemikalien zu eliminieren, die zu den von Magna aus Umweltschutzgründen verbotenen Chemikalien oder zu den von Magna als bedenklich eingestuften Chemikalien gehören.
		2.14	Aufbewahrung und Management von Chemikalien und Abfall zur Verhinderung von Auswirkungen auf die natürliche Umwelt.
2.15	Aufbewahrung und Management von Geräten/Ausstattung zur Verhinderung von Auswirkungen auf die natürliche Umwelt.		
2.16	Implementierung eines Präventions- und Reaktionsplans hinsichtlich Verschüttungen mit dem Ziel, die Gesundheit von Menschen zu schützen und Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren.		
2.17	Inspektion des Inneren und Äußeren und Abhilfe erkannter Probleme.		
2.18	Inspektion und Bewertung der Unversehrtheit von Behältern nebst Leitungen und Abhilfe erkannter Probleme.		
3.0 Eigentum	Verständnis der Umweltbedingungen des Eigentums. Treffen von Maßnahmen, um Auswirkungen auf die Qualität von Boden, Grund- und Regenwasser zu verhindern.	3.1	Bereitstellung von Informationen zum Eigentum und Unterstützung neuer Standorttransaktionen.
		3.2	Management von Aushub, Entsorgung außerhalb des Standorts und Einbringung von Erdreich.
		3.3	Führen eines Inventars hinsichtlich Untergrundtypen.
		3.4	Management der Installation oder Entfernung von Untergrundtypen.
		3.5	Inspektion von Untergrundtypen, in denen sich Fluide ansammeln können, und Abhilfe erkannter Probleme.
		3.6	Implementierung eines Beschichtungsmanagementplans für Bereiche, in denen Fluidansammlungen evident sind.
		3.7	Führen von Überwachungsbrunnen.